

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/448-2021/147884

Dresden,
19. Oktober 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7679
**Thema: G-BA-Richtlinie Personalausstattung in Psychiatrie und Psycho-
somatik**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Anfang 2020 ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) in Kraft getreten. Unmittelbare Proteste der betroffenen Krankenhäuser und Fachverbände waren die Folge.“ (aus „5 Fatale Folgen für die stationäre Versorgung psychisch erkrankter Menschen in Sachsen“, KHGS, 9/2021)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie schätzt die Staatsregierung die Folgen der G-BA-Richtlinie ein und teilt sie im Groben die Einschätzung der KHG Sachsen?

Frage 2: Wenn nein, wie kommt die Staatsregierung zu ihren abweichenden Einschätzungen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal (PPP-RL) ist eine auf Grundlage des § 136a Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) beschlossene Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Die PPP-RL beschreibt die Mindestanforderung an vorzuhaltendem Personal in den entsprechenden Einrichtungen. Die Richtlinie soll damit geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Versorgung festlegen. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung sollen dabei möglichst evidenzbasiert sein und zu

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sowie mit notwendigen Ausnahmetatbeständen und Übergangsregelungen versehen sein.

Die Kritikpunkte der Krankenhausgesellschaft Sachsen (KGS) beziehen sich auf folgende Aspekte:

1) Rückschritt in veraltete psychiatrische Versorgungsformen

Die PPP-RL erfordert eine stationsbezogene Dokumentation. Die psychiatrischen Therapieansätze haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten weiterentwickelt. Gemeinhin haben sich stations- und settingübergreifende sowie interdisziplinäre und multiprofessionelle Behandlungsstandards etabliert. Seitens der Fachwelt wurde und wird immer wieder kritisiert, dass die in der Richtlinie angesetzten Mindestvorgaben zu starr seien und keinen Raum für Innovationen geben würden.

2) Hohes Ausmaß an Bürokratie

Die auf Monatsbasis zu bearbeitenden Dokumentationsbögen müssen durch die Kliniken derzeit händisch und mit verhältnismäßig hohem rechnerischem und bürokratischem Aufwand befüllt werden. Eine Automatisierung ist jedoch für 2023 vorgesehen und wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe innerhalb des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) erarbeitet.

3) Unnötige Zuspitzung der Personalnot

Die Richtlinie gibt Mindeststandards für stationäre Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal vor mit dem Ziel einer leitliniengerechten Versorgung von Patientinnen und Patienten. Dieser Ansatz wird auch durch den Freistaat Sachsen unterstützt. Die Definition von Mindeststandards heißt jedoch nicht, dass darüber hinaus beschäftigtes therapeutisches Personal nicht durch die Krankenkassen finanziert wird.

Die Erfüllung der personellen Mindeststandards könnte für die peripher gelegenen psychiatrischen Kliniken eine Herausforderung sein, genügend und adäquates Fachpersonal zu gewinnen.

4) Massive wirtschaftliche Verluste und Standortschließungen

Derzeit liegen der Staatsregierung keine Hinweise auf entsprechende Folgen durch die PPP-RL vor.

Durch die vom G-BA am 16. September 2021 beschlossene Änderung der Richtlinie in § 16 Abs. 2 PPP-RL kommen für psychiatrische Einrichtungen die Sanktionsmechanismen in Form von Vergütungsabschlägen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben ab dem 1. Januar 2023 und für psychosomatische Einrichtungen ab dem 1. Januar 2024 zum Tragen.

Erst zu diesem Zeitpunkt wird man den durch die KGS genannten Kritikpunkt einschätzen können.

5) Falsche Weichenstellung für die Zukunft

Die konkreten Folgen der Einführung der PPP-Richtlinie für die psychiatrischen Kliniken und die Versorgung der Patientinnen und Patienten kann gegenwärtig noch nicht sicher eingeschätzt werden.

Die Richtlinie selbst sieht bestimmte Anpassungsfristen gemäß § 14 (2) vor. Demnach hat eine Überprüfung zum ersten Mal auf Grundlage des Erfassungsjahres 2020 zu erfolgen und eine entsprechende Anpassung der Richtlinie ist mit Wirkung zum 1. Januar 2023 (Beschluss bis zum 30. September 2022) vorzunehmen. Zudem soll geprüft werden, ob in der Praxis alternative, stationersetzende Modelle etabliert sind, deren Berücksichtigung beim Nachweisverfahren zur Verringerung des Dokumentationsaufwands führen. Der G-BA hat weiterhin nach der ersten Anpassung der Richtlinie alle zwei Jahre zu überprüfen, ob eine weitere Anpassung der Richtlinie erforderlich ist.

Ebenfalls ist gemäß § 15 der PPP-RL eine Evaluation der Richtlinie hinsichtlich der Auswirkungen auf die Versorgungsqualität vorgesehen. In der Evaluation ist zu untersuchen, ob eine Qualitätssicherung der stationären psychiatrischen Versorgung durch die Mindestvorgaben der Richtlinie erreicht wurde. Dabei sind auch unerwünschte Auswirkungen und Umsetzungshindernisse darzustellen.

Insgesamt sei darauf hingewiesen, dass die konkreten Folgen der Einführung der PPP-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind. Die ersten Meldungen bei Nichterfüllung der Mindeststandards, die im Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Landesoberbehörde eingegangen sind, lassen keine drohenden Versorgungsschwierigkeiten der psychiatrischen Kliniken im stationären psychiatrischen Bereich im Freistaat Sachsen vermuten. Allerdings sind die vorliegenden Daten aufgrund Ihrer Heterogenität und teilweise ungenügenden Datenqualität nicht aussagekräftig genug.

Frage 3: Was unternimmt die Staatsregierung auf Bundesebene, um die Forderungen der KHG Sachsen bei der G-BA-Richtlinie zu berücksichtigen?

Der G-BA ist das Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, bestehend aus Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Rechtsaufsicht inne. Die Länder haben kein Stimmrecht im Plenum des G-BA, sondern lediglich ein Antrags- und Mitberatungsrecht (hier § 92 Abs. 7f SGB V). Demnach sind die Handlungsmöglichkeiten der Länder bezüglich Änderungen der Richtlinie mehr als begrenzt.

Der G-BA wurde mit einstimmigem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 16.06.2021 dazu aufgefordert, die PPP-RL im Rahmen des aktuell anstehenden Weiterentwicklungsprozesses unter direktem Einbezug der Fachexpertise der Länder anzupassen, so dass sie Anreize setzt für die Entwicklung einer leitliniengerechten, patientenzentrierten und flexiblen Versorgung sowie für eine gemeindenahere Versorgung.

Ein entsprechender Antrag der DKG zur Umsetzung des Beschlusses der 94. GMK zur PPP-RL wurde im September 2021 an den G-BA gerichtet.

Frage 4: Mit welchen Akteuren befindet sich die Staatsregierung zur G-BA-Richtlinie im Austausch?

Auf Fachebene findet ein regelmäßiger Austausch in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung der PPP-Richtlinie mit den anderen Ländern im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe Psychiatrie (AG Psychiatrie) der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden statt. Innerhalb der AG Psychiatrie wurde eine Unterarbeitsgruppe „PPP-RL“ gegründet, die eine Positionierung der AG Psychiatrie zur PPP-RL entwickeln sollte.

Diese Positionierung mündete in einem Beschluss der 94. GMK zum Thema „Chancen und Risiken der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) für die psychiatrische Versorgung in den Ländern“. In diesem GMK-Beschluss wurde einstimmig die Besorgnis über die zum Teil starren und kleinteiligen Vorgaben der Richtlinie ausgedrückt. Insbesondere könnte das politische Ziel der Gemeindenähe bei der psychiatrischen Versorgung gefährdet werden. Im Kern forderte die GMK den G-BA auf, die Richtlinie entsprechend einer leitliniengerechten, patientenzentrierten, flexiblen und gemeindenahen Versorgung anzupassen. Bis dahin sollten die Sanktionsmechanismen bei der Nichteinhaltung von Mindestvorgaben ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping